

FFH-Vorprüfung

für das

FFH-Gebiet Stobbertal und das SPA-Gebiet Märkische Schweiz



Neubau Radweg B 167

Neuhardenberg - Altfriedland

September 2008



Landesbetrieb Straßenwesen
Niederlassung Ost Frankfurt (Oder)

Impressum

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Stobbertal und SPA-Gebiet Märkische Schweiz Neubau Radweg B 167 Neuhardenberg - Altfriedland



Auftraggeber:

Land Brandenburg
vertreten durch:
Landesbetrieb Straßenwesen
Niederlassung Ost Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15326 Frankfurt (Oder)
© 2008 Land Brandenburg



Bearbeitung:

Gesellschaft für Umweltplanung, Forschung und Beratung
Dr. Herberg – Dr. Uehlein – Prof. Dr. Gruehn
Joachim-Friedrich-Straße 48
10711 Berlin

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Ulrich Uehlein
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Bearbeitungsstand: September 2008

Titel: Auwald mit mächtigen Schwarzerlen südlich der Stobberbrücke. Dieser Waldrand wird bei Anlage des Radweges beeinträchtigt, die Schwarzerlen werden gefällt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Stellung innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplanes	7
2.1	FFH-Vorprüfung	7
2.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	7
3	Untersuchungsraum	8
3.1	Abgrenzung	8
3.2	Kurzcharakteristik	10
3.3	Natürliche Standortfaktoren	11
4	Erfassung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse	12
4.1	Lebensräume und Arten gem. Art. I im Zusammenhang mit den Anhängen I, II und IV FFH-RL	12
4.2	Prüfung gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VRL 79/409/EWG)	13
5	Beschreibung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele	14
5.1	Grundsätze	14
5.2	Standard-Datenbögen	15
5.2.1	FFH-Gebiet Stobbertal	15
5.2.2	SPA-Gebiet Märkische Schweiz	15
6	Prognose der Beeinträchtigungen des geplanten Projektes auf die FFH- Lebensräume	16
6.1	Baubeschreibung	16
6.2	Projektbedingte Wirkfaktoren auf die nach FFH-RL-relevanten Lebensräume und Arten	18
6.3	Vorbelastung des Plangebietes	18
6.4	Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele	18
6.5	Zusammenwirken von beeinträchtigenden Faktoren mit anderen Projekten gemäß § 10 Abs. 1 Punkt 11 c BNatSchG	19
6.6	Zusammenfassung der Erheblichkeitsbewertung	19
7	Anhang I Fotodokumentation	22
8	Anhang II Quellenverzeichnis	26
9	Standard-Erhebungsbögen der Natura-2000-Gebiete	28
9.1	FFH-Gebiet DE 3450303 Stobbertal	28
9.2	SPA-Gebiet DE 3450401 Märkische Schweiz	28

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage und Verlauf der beiden Natura2000-Gebiete in Vorhabensnähe. SPA-Gebiet Märkische Schweiz (blaue Schraffur), FFH-Gebiet Stobbertal (orange Schraffur) und das NSG Stobbertal (roter Umriss).....	9
Abbildung 2:	Der Naturpark Märkische Schweiz mit seinen FFH-Gebieten und dem SPA-Gebiet.....	10
Abbildung 3:	Ausschnitt der Karte zur FFH-VP: Geschützte FFH-Lebensraumtypen (orange Flächen) in Trassennähe sind gekennzeichnet. Die Brücken übernehmen zudem für wandernde Tierarten wichtige Aufgaben im Biotopverbund.....	16
Abbildung 4:	Blick über die B 167 und den östlichen Straßensaum auf die Fischzucht (nördlich der Abzweigung der Landesstraße L34).....	22
Abbildung 5:	Uferpartie am Fischteich unmittelbar an der Zufahrt (Kastanienallee) nach Altfriedland. Trotz ihrer künstlichen Anlage ist die Fischzucht mittlerweile sehr naturnah eingebunden und weist einen hohen Strukturreichtum an begleitenden Biotopstrukturen auf, z.B. naturnahe Gebüsche, Röhricht- und Schwimmblattzonen).....	22
Abbildung 6:	Vogelzug über den Karlsdorfer Teichen in Höhe der Bushaltestelle an der L34-Abzweigung. Die Brut- und Rastbiotope des SPA-Gebietes werden durch eine abschirmende Gehölzkulisse zu beiden Seiten der B 167 vor Beeinträchtigungen geschützt. Diese Gehölze bleiben unbeeinträchtigt, da der Radweg in Höhe der Fischteiche auf dem vorgelagerten Saum-/Wiesenstreifen angelegt werden kann.....	23
Abbildung 11:	Blick von der westlichen Straßenseite auf eine Gruppe von 8 Straßenbäumen (Linden), die bei einer Radwegvariante auf der Ostseite gefällt werden müssten (südlich der Stobberbrücke).....	23
Abbildung 7:	Blick in die Auwaldstandorte östlich der B 167.....	24
Abbildung 8:	Seitlicher Blick an der Brücke südlich des Stobbers. Hier wird sichtbar wie schmal der Saumstreifen für die Anlage eines möglichen Radweges in Höhe der Brückenbauwerke ist.....	24
Abbildung 10:	Blick in die Niederung östlich der B 167. Deutlich ist der feuchte, schwarze Niedermoortorf-Standort zu erkennen.....	24
Abbildung 12:	Blick in die Auwaldfläche westlich der B 167 in Höhe der Stobberbrücke Das Oberwasser des Stobber ist hier 1,3 m höher angestaut und fällt über einen Absturz unmittelbar an der Brücke. Die aquatische Durchlässigkeit und Quermöglichkeiten für Kleinsäuger (z.B. Biber, Fischotter) wird über eine Fischtreppe (Rampe) erreicht.....	25
Abbildung 13:	Blick von der östlichen Seite in den Auwald westlich an der Stobberbrücke.....	25

Tabellen

Tabelle 1:	Lebensraumtypen FFH Gebiet Stobbertal gemäß Erfassungsbogen DE 3450303.....	12
Tabelle 2:	Besonders große Bestände (ab ca. 2500 Exemplaren) von regelmäßig vorkommenden Zugvögeln gemäß Erhebungsbogen SPA-Gebiet Märkische Schweiz DE 3450401.....	14

1 Einleitung

Die §§ 32 - 38 BNatSchG dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, das auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) europaweit ein kohärentes Netz aus Schutzgebieten herstellen soll. Die Aufnahme dieser Regelungen in das BNatSchG über eine Teilnivellierung dient der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur *Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*, die damit unmittelbar auch geltendes Länderrecht werden. Das Netz „Natura 2000“ besteht aus Gebieten, die die „natürlichen Lebensraumtypen“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie die Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL umfassen, und muss den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Art. 3, Abs. 1 FFH-RL).

Das Vorhandensein bestimmter Lebensraumtypen bzw. Arten („Natürliche Lebensräume/Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung“), die in den Anhängen I, II und IV der FFH-RL definiert und im Anhang III bezüglich der von ihnen zu erfüllenden Kriterien konkretisiert sind, verpflichtet den jeweiligen Mitgliedsstaat, zum Schutz dieser Gebiete/Arten besondere Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz muss nach den Vorgaben der Richtlinie in der Art erfolgen, dass die Lebensräume und Funktionen der betroffenen Arten hinsichtlich ihrer natürlichen Verbreitung und Größe der Populationen dauerhaft bewahrt werden können (NIEDERSTADT 1998). Der Begriff „natürliche Lebensräume“ umfasst Biotoptypen, die sich durch bestimmte geographische und biotische Merkmale auszeichnen und

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind,
- ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale einer oder mehrerer biogeographischer Regionen aufweisen.

Vielfach fallen die im Anhang I der FFH-RL genannten Lebensraumtypen bereits unter die Vorgaben des § 30 BNatSchG; darüber hinaus werden jedoch insbesondere Waldökosysteme sowie kulturlandschaftlich geprägte Lebensraumtypen genannt, von denen noch größere Flächenanteile in der Bundesrepublik zu verzeichnen sind. Dies dient dem Schutz von Ökosystemen vor qualitativer Verschlechterung bzw. Degradierung.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei sogenannte „prioritäre Lebensraumtypen“, „prioritäre Pflanzen- und Tierarten“ und „besonders streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten“, die in den Anhängen gesondert hervorgehoben sind und deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt, wofür besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

In das Natura-2000-Netz eingeschlossen sind ausdrücklich auch die Gebiete, die nach der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind oder ausgewiesen werden sollen.

Da die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie die gleichen Zielsetzungen verfolgen, wurde über den Artikel 7 der FFH-RL eine Regelung eingefügt. Diese ersetzt die Inhalte eines Vogelschutzgebiets durch die Angaben eines FFH-Gebietes, d.h. die mit der FFH-RL verbundenen Verpflichtungen der Länder gelten dann automatisch auch für Vogelschutzgebiete. Artikel 3 Abs. 1 (2) FFH-RL erklärt alle Vogelschutzgebiete zum Bestandteil des Natura-2000-Netzes; mit Artikel 7 der FFH-RL werden die Artikel 6, Abs. 2, 3 und 4 auch für bereits ausgewiesene oder zukünftige Vogelschutzgebiete¹ gültig.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie, die denen der FFH-RL in ihren Grundzügen entsprechen, auch dann zu beachten, wenn eine förmliche Unterschutzstellung eines Gebietes noch nicht erfolgt ist (Santona-Urteil, EuGH). Dies ergibt sich aus den Vorgaben des Art. 4 Abs.4 VRL, dessen Kri-

¹ Die Gebietsabkürzung lautet: SPA (Special Protected Area).

terien nicht nur für ausgewiesene Vogelschutzgebiete anzuwenden sind, sondern auch für alle Gebiete, die den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie entsprechen (SSYMANK 1998).

Die Länder sind verpflichtet, Gebiete, die entsprechend ihres Arten- und Biotopinventars und der in Anhang III genannten Kriterien geeignet sind, in das Netz besonders schützenswerter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen zu werden, in ausreichender Zahl auszuweisen. Hierzu sind die Gebiete zunächst in Länder-Vorschlagslisten aufzunehmen und der Kommission zu melden. Mit dem Einreichen eines Standard-Datenbogens an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgt die offizielle Anmeldung des schützenswerten Gebietes. Hiermit verpflichtet sich das Land, besondere Schutzmaßnahmen für das Gebiet einzuleiten.

Gebiete, die trotz eindeutig identifizierbarer prioritärer Lebensräume oder Arten von dem betroffenen Mitgliedsstaat nicht gemeldet wurden, fallen dennoch unter dem Gesichtspunkt der Vertrags- und Gemeinschaftstreue unter die Berücksichtigungspflicht gegenüber der Richtlinie, insbesondere bezüglich des Verschlechterungsverbotes. Bei Gebieten mit eindeutig identifizierbaren prioritären Lebensräumen oder Arten „...wird in aller Regel eine Benennungspflicht anzunehmen sein....Eine Direktwirkung der Richtlinie bei nicht angemeldeten Gebieten ist jedoch ausgeschlossen“ (NIEDERSTADT 1998).

Darüber hinaus sollen die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 10 FFH-RL *Landschaftselemente*, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z.B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind, fördern. Das heißt, dass auch flächenmäßig kleine, nicht zusammenhängende Elemente eines Landschaftsraumes unter die Bestimmungen der FFH-RL fallen können, sofern sie eine besondere Bedeutung für die Ziele des Natura-2000-Netzes haben.

Neben der Verpflichtung für die Länder besondere Schutzmaßnahmen für schützenswerte Gebiete gemäß FFH-RL auszuweisen, ziehen die §§ 32 ff BNatSchG weitere Verpflichtungen nach sich. Alle Projekte, die innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sind oder innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes durchgeführt werden sollen, sind demnach auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu prüfen (Verträglichkeitsprüfung). *Sobald ein Projekt einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein derartiges Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist es unzulässig.* Projekte sind hierbei:

- gemäß § 10 Abs. 1 Pkt. 11 Vorhaben oder Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG,
- genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG oder genehmigungsbedürftige Anlagen nach WHG.

Die Verträglichkeit eines Projektes ist daher vor dessen Durchführung zu prüfen. Sie stellt eine Zulassungsbedingung für Projekte dar, die innerhalb von Gebieten erfolgen sollen, in denen die über die FFH-RL definierten Lebensräume und Arten vorkommen, wobei ein förmlich eingeleitetes Unterschutzstellungsverfahren für das betroffene Gebiet nicht notwendig ist. Der Nachweis des Vorkommens von Lebensraumtypen und Tier- sowie Pflanzenarten, insbesondere mit prioritärem Status, gemäß der Anhänge I und II der FFH-RL ist hierbei ausreichend.

Die auf der Grundlage des § 34 BNatSchG vorzunehmende Verträglichkeitsprüfung geht über die Vorgaben des § 18 BNatSchG oder des UVPG hinaus, da ein Projekt nach der Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile (§ 34 Abs.2) zu unzulässig ist. Nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen

Interesses oder fehlenden zumutbaren Alternativen darf das Projekt dennoch zugelassen werden (§ 34 Abs.3).

2 Stellung innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplanes

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt formal kein neues Verfahren, sondern ein Verfahrenselement mit hoher Eigenständigkeit dar. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung werden als selbständiges Teilgutachten in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert. Ihre Ergebnisse müssen so früh wie möglich in die Entscheidungsverfahren einfließen.

Die Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend des technischen Planungsverlaufes (Vorplanung und Entwurf) auch 2-stufig durchgeführt. Die erste Stufe wird als FFH-Vorprüfung (FFH-VP) bezeichnet, die zweite Stufe FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VU). Für beide Untersuchungen wurden von Bundesverkehrsministerium entsprechende Mustertexte und Musterkarten veröffentlicht.²

2.1 FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung stellt ein Verfahren dar, bereits frühzeitig auf der inhaltlichen Ebene der technischen Vorplanung bereits Erkenntnisse über betroffene Gebiete zu erhalten. An die textliche und kartographische Aufbereitung werden hinsichtlich der Genauigkeit des Kartenmaßstabes und der fachliche n Untersuchungstiefe geringere Anforderungen gestellt. Dabei sind folgende Arbeitsschritt zu bearbeiten:

- Auswerten der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, in der Regel sind dies die Datenbögen der Natura2000-Gebiete und ggfls Managementpläne.
- Ortsbesichtigung
- Beschreiben der Maßgebenden bau- anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projektes und festlegen der maximalen Wirkzone, bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume der Arten des Gebietes
- Abschätzen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura2000-Gebietes
- Prognose möglicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
- Abstimmen der Fassung der Vorprüfung mit dem AG und der für die Natura2000-Gebiete zuständigen Behörde.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Grundlage der Verträglichkeitsprüfung sind, unabhängig von dem Grad an Anmeldung/Unterschutzzstellung des betroffenen Gebietes:

- die während der Biotopkartierung festgestellten Lebensraumtypen und prioritären Lebensräume mit besonderem Schutzanspruch gemäß Anhang I FFH-RL,
- die bei faunistischen Aufnahmen festgestellten Arten mit besonderem Schutzanspruch und prioritären Arten gemäß Anhang II und IV FFH-RL,

² Vgl. hierzu HVA-StB 2006, ING 30 und Mustertext 6.45, sowie Musterkarten FFH-VP, S. 4-5. Auf die FFH-Ausnahmeprüfung wird hier der Übersichtlichkeit halber nicht eingegangen.

- die im Gebiet vorhandenen Vogelarten und die Bewertung des Gebietes als ausgewiesenes/potenzielles Vogelschutzgebiet bzw. Bezüge zu angrenzenden Vogelschutzgebieten,
- Art und Zustand der räumlichen und funktionalen Verflechtung zu anderen FFH-, VRL- oder sonstigen bedeutsamen Gebieten (Biotopverbund),
- die Stellung/Bedeutung des Gebietes innerhalb der jeweiligen biogeographischen Region und im europäischen Gesamttraum,
- die genaue Definition des für die festgestellten Lebensraumtypen und Arten günstigen Erhaltungszustandes sowie weitere festgelegte Schutzziele,
- die Prognose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der für das Gebiet festgesetzten Erhaltungs- und/oder Entwicklungsziele, durch das geplante Projekt,
- das Zusammenwirken der Lebensraumtypen bzw. der Arten gemäß Anhang I und II der FFH-RL mit anderen FFH-Gebieten bzw. Europäischen Vogelschutzgebieten im Hinblick auf das Europäische Netz „Natura 2000“,
- die Prognose der Beeinträchtigungen durch das geplante Projekt auf den Biotopverbund/das Europäische Netz „Natura 2000“,
- Synergieeffekte des geplanten Projektes mit anderen Vorhaben.

Darüber hinaus muss die Verträglichkeitsprüfung Angaben zu potenziellen Maßnahmen zu Erhalt und Wiederherstellung der betroffenen Gebiete formulieren.

Für das vorliegende Planungsverfahren wird mit dieser Unterlage eine **FFH-Vorprüfung** erstellt.

3 Untersuchungsraum

3.1 Abgrenzung

Grundsätzlich ist der Untersuchungsraum für eine Verträglichkeitsprüfung nicht in erster Linie auf ein Projekt als vielmehr auf das betroffene Gebiet zu beziehen. Als Bezugsraum wird in der Regel die ausgewiesene oder vorgesehene Grenze des FFH- oder Vogelschutzgebietes zugrunde gelegt. Die von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen werden daraufhin auf das gesamte Gebiet ermittelt. Grundlage für diese Vorgehensweise ist jedoch ausreichendes und flächendeckend für den gesamten Bezugsraum vorliegendes Datenmaterial, um fundierte Aussagen für den Gesamttraum treffen zu können.

Das Ausbauvorhaben berührt in seinem Verlauf zwei Natura-2000-Gebiete, die sich am Vorhaben selbst zum Teil überlagern. Es sind folgende Gebiete betroffen:³

- FFH-Gebiet Stöbbertal⁴, Kennziffer: DE 3450303 mit 866 ha Fläche und
- SPA-Gebiet Märkische Schweiz, Kennziffer DE 3450401 mit 17968 ha Fläche.

Wegen der direkten Überlagerung beider Gebiete wurde die Vorprüfung in einer gemeinsamen Unterlage erstellt. Soweit erforderlich wurden spezifische Aussagen aber jeweils auf das betreffende Gebiet bezogen. Die folgende Übersicht zeigt beide Gebiete im Nahbereich des Vorhabens, das in Rot hervorgehoben wurde.

³ Zudem werden die Schutzgebiete NSG Stöbbertal, LSG Märkische Schweiz und NP Märkische Schweiz berührt.

⁴ Die Bezeichnung für das Gewässer: „Stobber“ oder „Stobber „werden synonym gebraucht.

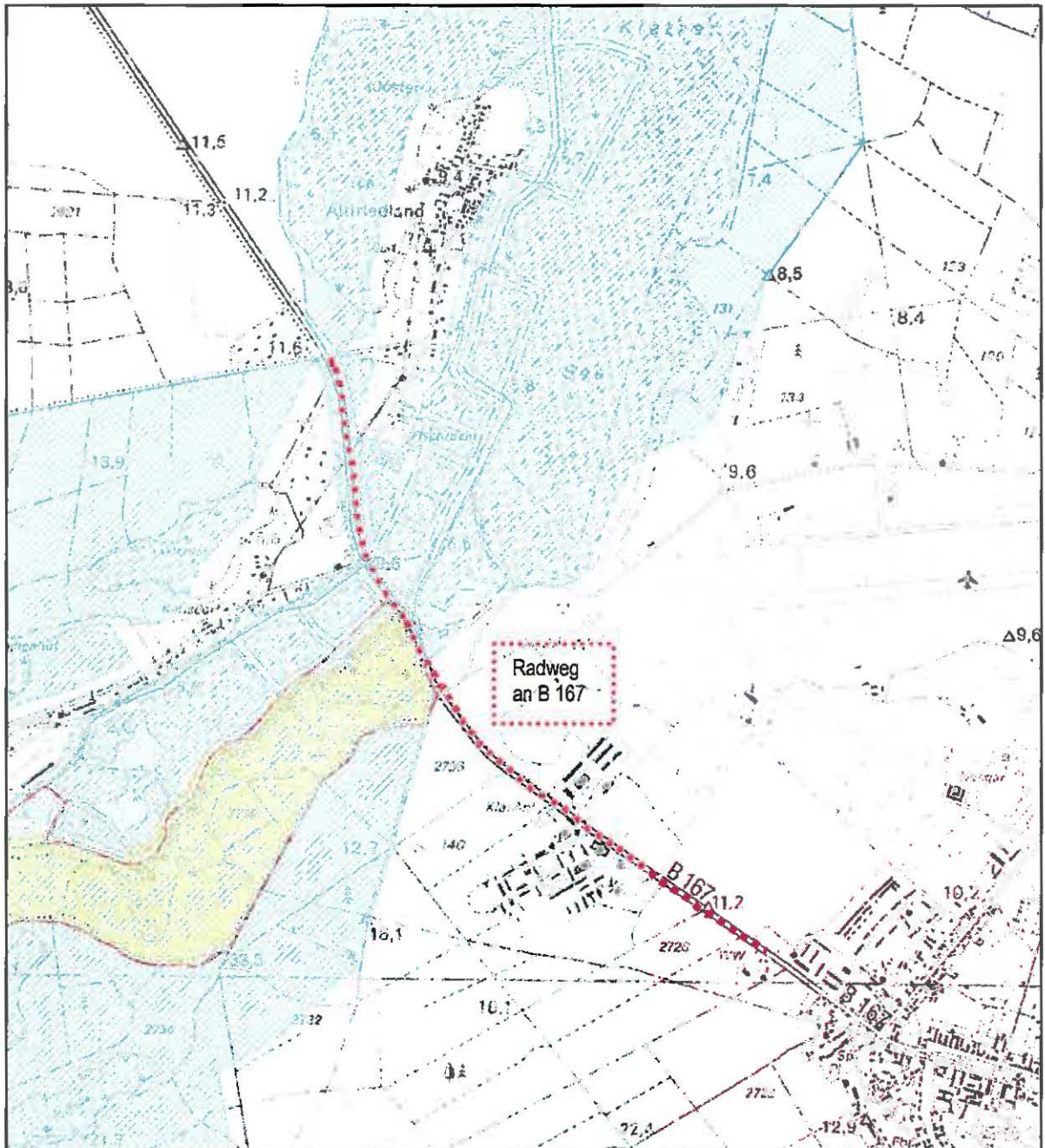


Abbildung 1: Lage und Verlauf der beiden Natura2000-Gebiete in Vorhabensnähe. SPA-Gebiet Märkische Schweiz (blaue Schraffur), FFH-Gebiet Stobbertal (orange Schraffur) und das NSG Stobbertal (roter Umriss).

Daten: Kartendienst des Landes Brandenburg, 10.09.2008.

Die Grenze des FFH-Gebietes Stobbertal verläuft am westlichen Dammfuß der B 167 entlang der Straßengrundstücksgrenze.

Wegen der weiten Erstreckung beider Gebiete in westlicher Richtung (FFH und SPA) und östlicher Richtung (SPA) wird in folgender Abbildung die regionale Vernetzung mit anderen Gebieten in einem größeren Zusammenhang aufgezeigt. Das FFH-Gebiet Stobbertal geht über westlich und südlich anschließende FFH-Gebiete innerhalb des Naturpark Märkische Schweiz (Tornowseen und Klobichsee), das SPA-Gebiet knüpft im Norden bereits an das lineare Vernetzungsband der Alten Oder / Friedlandkanal an.



Abbildung 2: Der Naturpark Märkische Schweiz mit seinen FFH-Gebieten und dem SPA-Gebiet.

Daten: Kartendienst des Landes Brandenburg, 10.09.2008.

3.2 Kurzcharakteristik

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb der von den letzten Phasen der Weichseleiszeit geprägten ostdeutschen Tiefebene. Es liegt am äußeren südwestlichen Rand des Oderbruchs und gehört damit zur naturräumlichen Großeinheit 'Odertal'. Daran schließt die Großeinheit Ostbrandenburgische Platte mit seinen Haupteinheiten Barnimplatte, Buckower Hügel- und Kesselland (synonym: Stöbbertal) und Lebuser Platte an.

Die Oberfläche des Gebietes wurde in zwei Phasen ausgeformt. Nach dem Rückzug des weichseleiszeitlichen Inlandeises auf eine Zwischenlage zwischen Frankfurter und Pommerscher Eisrandlage wurde das Stöbbertal als Periglazialtal gebildet, die heutige Lage des Stöbbers und der Niedermoorgebiete entstand im Holozän nach Verringerung der Fließgeschwindigkeiten und -mengen. Die Ränder des Oderbruches in diesem Abschnitt sind -ebenfalls periglaziär- auf Dauerfrostböden entstanden.

Der Stobber (synonym: Stöbber) durchfließt das Gebiet in dieser Rinne in nordöstlicher Richtung zur Oder hin, außerdem befinden sich in diesem Gebiet mehrere kleine Seen.

Auf dem sandigen Ausgangssubstraten (Tal-, Dünen- bzw. Schwemmsand) bildeten sich Sand- und schwach humose Sandböden. Als Leitbodenformen sind hier gemäß mittelmaßstäbiger landwirtschaftlicher Standortkartierung (MMK) Sandrosterden und Sandgleye, nur teilweise vernässungsfrei, vorzufinden. Typisch für den Niederungsbereich des Stöbbers sind Niedermoorböden mit relativ hoch anstehendem Grundwasser. Die B167 quert dieses Niederungsgebiet auf einer Länge von ca. 600 m am Südufer des Kietzer Sees. Innerhalb dieses Querungsbereichs liegen die beiden Natura-2000-Gebiete.

Während das FFH-Gebiet Stöbbertal von Westen bis an den Böschungsfuß der B 167 heranreicht, erstreckt sich das SPA-Gebiet auf beiden Seiten der B 167, ausgenommen sind hier in Trassennähe nur die Ortslagen von Karlsdorf und Altfriedland. Das Gebiet verbindet hier die natürlichen Seen im Buckower Kessel mit den ausgedehnten Seen und Teichanlagen um Altfriedland.

3.3 Natürliche Standortfaktoren

Gemäß den Anforderungen an die Prüfung von Plänen und Projekten gemäß § 34 BNatSchG in Umsetzung des Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL können Boden, Wasser, Luft, Klima und Relief zu den wesentlichen zu bewertenden Wert- und Funktionselementen im Rahmen der FFH-Richtlinie gehören, soweit eine Beeinträchtigung dieser Funktionselemente Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem oder prioritärem Interesse haben kann.

Aufgrund der standörtlichen Vielfalt und der Naturnähe der Vegetationsstrukturen innerhalb des betroffenen Bauabschnittes und seiner angrenzenden Flächen ist eine Berücksichtigung der Standortfaktoren in der Gesamtbetrachtung unumgänglich.

Böden

Die Böden sind in den unmittelbar an die Bundesstraße angrenzenden Raum in Folge Straßenbaumaßnahmen und Leitungsverlegungen stark überprägt.

Im Niederungsbereich wurden beim Anlegen des Straßendamms große Teile der Torfschichten verdrängt bzw. überschüttet. Sie werden daher mit hoher Wahrscheinlichkeit (bis zu einer maßgebenden Tiefe von 2 m) erst ab 5-6 m Entfernung vom Straßenrand anzutreffen sein. Im Bereich der Kontaktzone des FFH-Gebietes Stobbertal verläuft die Straße durchgängig in Dammlage 2 bis 3,5 m über dem anstehenden Gelände.

Die Vorbelastung des Bodens im Bereich der bestehenden Straße und der angrenzenden Flächen (Bankette) ist aufgrund der veränderten Bodenstruktur, des erhöhten Versiegelungsgrades und des potenziellen Schadstoffeintrages (Abrieb, Schmier- und Treibstoffe) als mittel zu bewerten.

Grundwasser

Gemäß HYKA 50⁵ liegt das Grundwasser im Untersuchungsgebiet überwiegend ≤ 2 m unter Flur. Im östlichen Bearbeitungsgebiet, vom Ortsausgang Neuhardenberg bis etwa Bau-km 1+625 (Grenze Naturpark und Abzweigung zur Polizeischule, kommen nördlich der B 167 Grundwasserflurabstände $> 2 - 5$ m vor.

Das ungespannte Grundwasser in den quartären Sanden ist jedoch unabhängig von den Flurabständen wegen des geringen Anteils bindiger Bildungen in der Versickerungszone gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Relativ geschützt ist das Grundwasser im engeren Niederungsbereich des Stöbbers aufgrund anmooriger Deckschichten. Im gesamten Bereich der Sandböden ist die Versickerungsmöglichkeit gut.

Im Bereich des Moorbodens (Abschnitt Bau-km ca. 1+600 bis ca. 2+000) quillt Grundwasser flächenhaft zutage und vermischt sich mit Oberflächenwasser. Dieser nahezu ständig bodenwassergesättigte Abschnitt wird daher auch durch entsprechende Feucht- und Auwälder geprägt.

Kurz hinter dem Ortsausgang von Neuhardenberg am Beginn des Radweges streift das Untersuchungsgebiet die Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Neuhardenberg. Ein sehr viel höherer Anteil des Gebietes gilt als Grundwasserneubildungsreservoir.

Oberflächengewässer

Die B 167 weist mehrere gewässerbezogene Querungsbauwerke auf, 2 Brücken und 3 Durchlässe:

⁵ Hydrologische Karte der Deutschen Demokratischen Republik, Karte der Grundwassergefährdung, Blatt 0810- 1/2, M 1:50.000, Ausgabe 1984

- Brücke 1 (BR 1) : Einen ca. 100 m südlich des Stobbers gelegener Verbindungsgraben zum Kietzer See bei Bau-km 1+900,
- Brücke 2 (BR 2): Der Stobber bei Bau-km 2+000 sowie
- Durchlass 1 (DU 1): Einen nicht ständig wasserführenden Durchlass bei Bau-km 1+830, der die Feucht-Waldgebiete beidseitig des Straßendamms hydraulisch miteinander verbindet. Das teilweise zerstörte Bauwerk befindet sich in Höhe des Dammfußes und ist daher von der Straße aus kaum einsehbar.
- Durchlass 2 (DU 2): Ein nur knapp unter dem Straßenniveau liegender Speise- Graben für die Fischteiche bei Bau-km 2+220, der die Verdunstungsverluste der Teichanlagen südlich und nördlich der Straße ausgleicht.
- Durchlass 3 (DU 3). Dieser bei Bau-km 2+950 gelegene Durchlass muss nicht erneuert werden

Nordwestlich der B 167 liegen der Kietzer See und eine größere Anzahl von Fischteichen. Südlich der Straße befinden sich ebenfalls mehrere durch Dämme gefasste Fischteichanlagen. Sie reichen bis zu 50 m an die Bundesstraße heran. Darüber hinaus befindet sich nördlich der Abfahrt nach Karlsdorf (L 34) auf der westlichen Seite der Bundesstraße ein Kleingewässer, das sich bis zu einem Abstand von 25 m an die Straße erstreckt. Dieses wird jedoch von der Baumaßnahme nicht berührt.

Klima

Die klimatischen Funktionen des Gebietes werden von den allgemeinen Funktionen der feuchten Wälder und Forsten der Flächen bestimmt. Eine besondere klimatische Prägung der für die FFH-RL relevanten Gebietswertigkeit liegt nicht vor.

Beeinträchtigungen der Böden besitzen erhebliche Auswirkungen auf die hier zu bewertenden Lebensräume und Arten gemäß FFH-RL und sind daher bei der Bewertung der Beeinträchtigungserheblichkeit zu berücksichtigen.

4 Erfassung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

4.1 Lebensräume und Arten gem. Art. I im Zusammenhang mit den Anhängen I, II und IV FFH-RL

Im Plangebiet sind folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL nachgewiesen (der Nummern-Code gibt die in den Anhängen I und II FFH-RL verwendete Natura 2000 Codierung an):

Tabelle 1: Lebensraumtypen FFH Gebiet Stobbertal gemäß Erfassungsbogen DE 3450303

Kennziffer				Pri- ori- tät	Bezeichnung gemäß Kartieranlei- tung Brandenburg Anlage 1	Anteil (%)	Repräsentativi- tät			Relati- ve Fläche	Erhaltung- zustand		Gesamtbe- urteilung	
3	2	6	0	-	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitrichio - Batrachion</i>	1	A			C	A		A	
6	1	2	0	ja	Trockene und kalkreiche Sandra- sen	<1		B		C		B		B
6	4	3	0	-	Feuchte Hochstaudenfluren der	5	A			C	A		A	

Kennziffer				Pri- ori- tät	Bezeichnung gemäß Kartieranlei- tung Brandenburg Anlage 1	Anteil (%)	Repräsentativi- tät			Relati- ve Fläche	Erhaltungs- zustand	Gesamtbe- urteilung	
					planaren und montanen bis alpinen Stufe								
9	1	6	0	-	Subatlantischer oder mitteleuropäi- scher Stieleichenwald oder Hain- buchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	6		B		C	B		B
9	1	7	0	-	Labkraut-Eichen Hainbuchenwald <i>Gallio-Carpinetum</i>	<1		B		C	B		B
9	1	E	0	ja	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno- Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	3	A			C	A		A

Im Anhang II der FFH-RL werden auch Säugetiere (Bieber *Castor fiber* und Fischotter *Lutra lutra*), Amphibien (Rotbauchunke *Bombina bombina*, Emys orbiculatis *Europäische Sumpfschildkröte*), Fische und Wirbellose⁶ genannt.

Eine Kartierung der Biotoptypen liegt für das Gebiet flächendeckend vor, so dass die räumliche Gebietskulisse in Trassennähe aufgezeigt werden kann.

Ein Pflege- und Managementplan für das Gebiet ist (noch) nicht erstellt.

4.2 Prüfung gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VRL 79/409/EWG)

Gemäß den Vorgaben des § 34, Abs. 1 BNatSchG sind die Länder verpflichtet, neben den Vorgaben der FFH-Richtlinie die Verpflichtungen der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) zu erfüllen. Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung umfasst auch die Überprüfung, ob ein Projekt mit den Erhaltungszielen eines Europäischen Vogelschutzgebietes vereinbar ist. Kontrolliert wird auch, ob ein Projekt ein Gebiet, das als avifaunistisch wertvoller Lebensraum gilt und hinsichtlich seiner Funktionen für das Natura-2000-Netz von hoher Bedeutung ist, jedoch noch nicht als solches ausgewiesen ist, potentiell beeinträchtigen kann.

Erfüllt ein Gebiet die Kriterien des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelrichtlinie (VRL) ist von einer Direktwirkung des Artikel 6 Abs. 2, 3 und 4 FFH-RL auszugehen, ohne dass es einer förmlichen Ausweisung bedarf (sog. Potentielle Vogelschutzgebiete; hier reicht die rein materielle Eignung eines Gebietes zur Auslösung einer Verträglichkeitsprüfungspflicht; EuGH, Urteil vom 2.8.1993).

Das Vorhaben quert das SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ im Abschnitt von Bau-km 1+625 (Abzweig Polizeischule) bis 3+080 (Bauende).

Prioritäre Lebensräume sind im Erhebungsbogen nicht ausgewiesen.

Den Schwerpunkt bilden Vögel, die im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind (42 Arten) und regelmäßig vorkommende Zugvögel (55 Arten), von denen über die Hälfte (29 Arten) auch noch im Gebiet selbst brüten.⁷ Bei den Zugvögeln zeichnen sich einzelne Arten durch besonders große Bestände aus, sie unterstreichen damit die hohe Schutzwürdigkeit und auch die überregionale Bedeutung des Gebietes:

⁶ Die vollständige Auflistung kann dem Standard-Erhebungsbogen DE 3450303 in der Anlage entnommen werden. Dort sind jeweils auch die Populationsgrößen angegeben.

⁷ Vgl. hierzu den Standard-Erhebungsbogen DE 3450401 im Anhang.

Tabelle 2: Besonders große Bestände (ab ca. 2500 Exemplaren) von regelmäßig vorkommenden Zugvögeln gemäß Erhebungsbogen SPA-Gebiet Märkische Schweiz DE 3450401.

Kennziffer	Name	Name deutsch	Durchzug Anzahl
A039	Anser fabalis	Saatgans	> 25.000 !
A041	Anser albifrons	Blässgans	< 8000
A142	Vanellus vanellus	Kibitz	> 3000
A043	Anser anser	Graugans	< 5000
A 053	Anas platyrhynchos	Stockente, Waldente	< 2500

Eine Kartierung der Biotoptypen liegt für das Gebiet flächendeckend vor, so dass die räumliche Gebietskulisse in Trassennähe aufgezeigt werden kann.

Ein Pflege- und Managementplan für das Gebiet ist (noch) nicht erstellt.

5 Beschreibung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele

5.1 Grundsätze

Die Prognose der Auswirkungen eines Projektes auf ein FFH-Gebiet bzw. auf FFH-RL-relevante Lebensräume muss sich grundsätzlich an den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes orientieren. Das Erhaltungsziel umfasst zunächst folgende Anforderungen, die in Artikel 2, Abs. 1 und 2 formuliert werden:

„Die Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere im europäischen Gebiet beizutragen (Abs.1); die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Abs. 2).“

Der Terminus des „günstigen Erhaltungszustandes“ ist in dem § 34 i.V.m. § 10 Abs. 1 Punkt 9 BNatSchG aufgenommen worden und gilt hier als grundsätzliches, übergeordnetes Erhaltungs- oder Entwicklungsziel innerhalb von FFH-Gebieten bzw. Gebieten mit FFH-RL-relevanten Lebensraumtypen und Arten. Der Begriff „Erhaltung“ umfasst daher nicht nur den klassischen konservierenden Naturschutzaspekt, sondern auch die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes.

Die zentrale Stellung des Begriffes „Erhaltungszustand“ innerhalb der Verträglichkeitsprüfung setzt eine größtmögliche Aktualisierung anhand aktueller Datenerhebungen bzw. durch Überarbeitung unvollständiger oder überalterter Gebietsverordnungen voraus.

„Wie die Praxis zeigt, sind die in der Naturschutzgebietsverordnung dargestellten Ziele vielfach nicht hinreichend konkret auf Arten und Lebensräume der FFH-/VS-RL bezogen, so dass die Erhaltungsziele i.S. der FFH-RL nicht direkt übernommen werden können. Bei potentiellen, aber noch nicht förmlich ausgewiesenen FFH-Gebieten einschließlich der Prüfgebiete sind die Erhaltungsziele durch Auslegung zu ermitteln. In diesem Fall sollte zur Ableitung der Erhaltungsziele auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten abgestellt werden, wobei die Kriterien des Anhanges III maßgeblich zu berücksichtigen sind“ (SPORBECK 1998).

Neben dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind bereits für das Gebiet festgelegte Schutzziele von Bedeutung für die Konkretisierung des Erhaltungszieles relevant.

5.2 Standard-Datenbögen

5.2.1 FFH-Gebiet Stobbertal

Allgemeine Gebietsmerkmale

Für das 866 ha große Gebiet werden als Lebensraumklassen überwiegend Wälder ausgewiesen [insgesamt 77% der Fläche; „Nadelwald“ (40%), „Mischwald“ (5%) und „Laubwald“ (32 %)] ausgewiesen. Danach bilden bereits „Moore, Sümpfe und Uferbewuchs“ mit 13% der Fläche die flächenhaft bedeutendste Lebensraumklasse. Binnen

„Feuchtes und mesophiles Grünland“ bildet noch einen raumprägenden Flächenanteil (5%), trockene Lebensräume, wie „Heiden“, „Trockenrasen“ und „Äcker“ liegen im 1-2%-Bereich

Andere Gebietsmerkmale

Im Erhebungsbogen sind angegeben:

„Reich reliefiertes und strukturiertes Fließtal im Zentrum der Märkischen Schweiz mit abwechslungsreichem Vegetationsmosaik aus Feuchtwiesen, Staudenfluren und verschiedenen naturnahen Laubwäldern und einem der wertvollsten Fließgewässer Ostbrandenburgs.“

Die Bedeutung des Gebietes resultiert aus dem hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL, bedeutende Vorkommen zahlreicher Anhang II - Arten.“

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Für das Gebiet werden die „Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH –Richtlinie“ angegeben.

5.2.2 SPA-Gebiet Märkische Schweiz

Allgemeine Gebietsmerkmale

Für das 17968 ha große Gebiet werden bei den Lebensraumklassen keine Angaben gemacht. Vermutlich ist das Gebiet dafür zu heterogen.

Andere Gebietsmerkmale

Im Erhebungsbogen sind angegeben:

„Reich strukturiertes Grund- und Endmoränengebiet mit hohem Waldanteil, wertvollen Fließgewässern und Seen“.

Die Bedeutung des Gebietes resultiert aus dem Vorhandensein „zahlreicher Brutvogelarten und dem Teichgebiet Altfriedland als wichtiges Rastgebiet für Gänse“. Auf die mit bis 25.000 Tiere einer Art besonders großen Populationen bei den Gänsen wurde bereits in Kap. 4.2 eingegangen. Besonders verletz-

lich ist das Gebiet durch „Gefährdungen durch den Tourismus“, z.B. Störung der Rastplätze oder gewässerbezogene Sportarten, wie Angeln, Rudern, Paddeln oder Schwimmen.

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Für das Gebiet werden die „Erhaltung oder Entwicklung der vorkommenden, rastenden und überwinternden Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG sowie ihrer Lebensräume und Rastplätze“ angegeben.

6 Prognose der Beeinträchtigungen des geplanten Projektes auf die FFH-Lebensräume

6.1 Baubeschreibung

Der Radweg entlang der B 167 soll als Schülerradweg die Verbindung von Altfriedland und Karlsdorf nach Neuhardenberg verbessern. Zudem ist diese Strecke auch Teil des touristischen Radwegenetzes. Neuhardenberg ist mit seinem Schlossensemble und Park auch überregional bekannt, Altfriedland verfügt mit der Klosterruine und den traditionellen Fischerfesten über eine regionale kulturhistorische Bedeutung. Über Altfriedland verläuft auch der Radweg aus dem Naturpark Märkische Schweiz in das Oderbruch.

Insofern ist der Bau eines Radweges erforderlich. Auf etwa 1/3 der Baulänge ist auf der westlichen Seite der B 167 ein Radweg von 1,40 m Breite bereits angelegt (bis etwa Bau-km 0+900, Höhe Zufahrt in Kaserne). Der Radweg endet bislang dort.

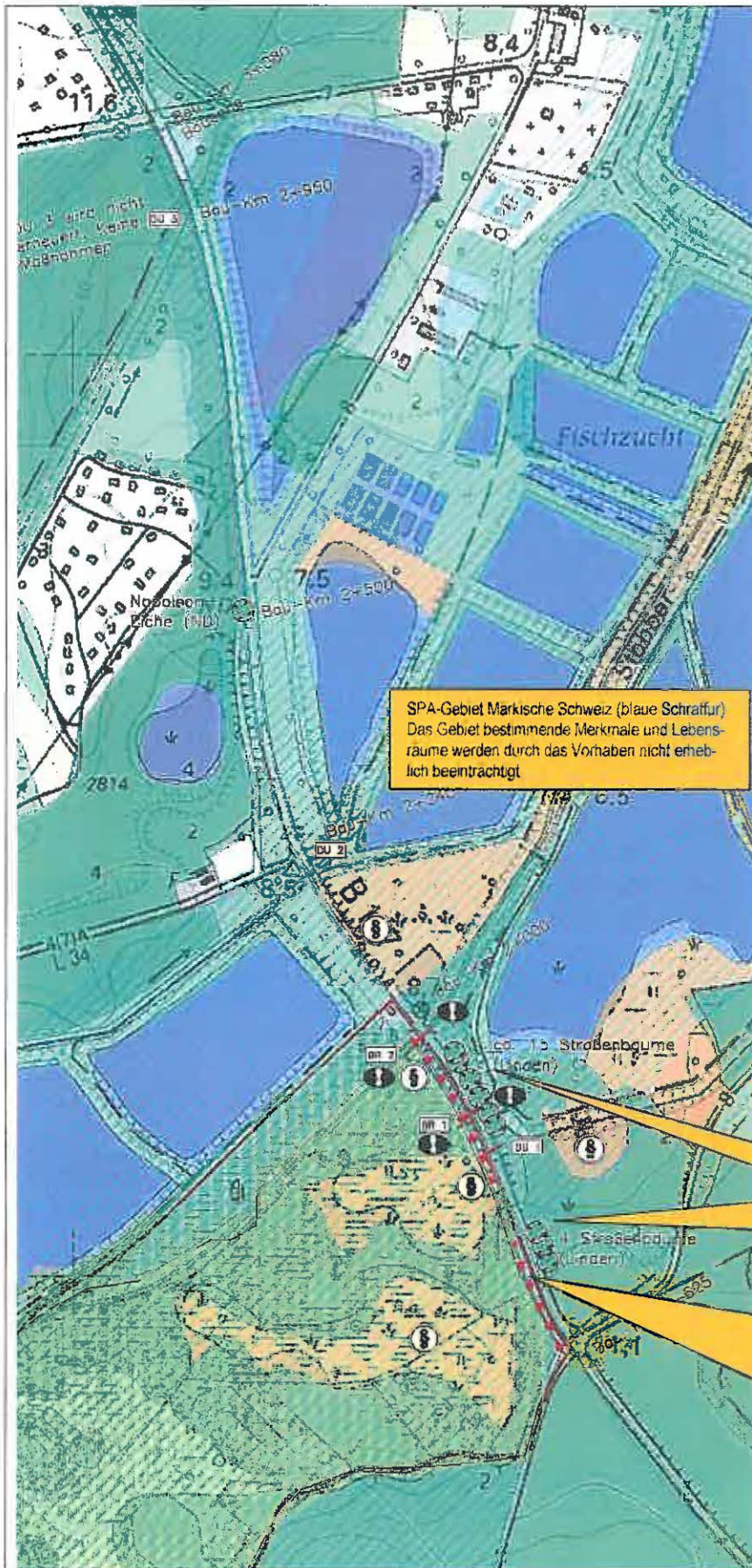
Der Radweg an der B 167 ist parallel zum Straßenverlauf entweder auf der westlichen oder östlichen Seite der Straße geplant. Beide Bauvarianten verursachen im Abschnitt der Natura 2000-Gebiete in einem Streifen von 5 Metern von Böschungsfuß gerechnet Eingriffe in die dort vorkommenden Wald- und Gewässerbiotoptypen.

Der Radweg wird von der vorhandenen Straße aus gebaut werden, so dass die Anlage einer Baustraße am Böschungsfuß nicht erforderlich wird, dennoch wird die Böschung um die Breite des Radweges (2 m Fahrbahn und jeweils bis zu 50 cm Bankett) verbreitert werden. Ein Arbeitsraum von weiteren 2 Metern am Böschungsfuß ist erforderlich.

Es ist beabsichtigt, die 2 Brücken und 2 zu erneuernden Durchlässe unter Vollsperrung zu bauen, so dass keine zusätzlichen Eingriffe durch Behelfsumfahrungen oder Behelfsbrücken erforderlich werden. Da das Straßennetz am Rande des Odertals aus natürlichen Gründen wenig andere Umfahrungsmöglichkeiten bietet, wird hier ein besonders weiträumiges Umleitungskonzept erforderlich. Die Erneuerung der Querungsbauwerke kann gleichzeitig aus den beiden Richtungen Altfriedland (BR 2 und dann DU 2) und Neuhardenberg (BR 1 und dann DU 2) von der bestehenden Straßentrasse aus erfolgen. Somit wird der Beeinträchtigungskorridor auch in Höhe der Querungsbauwerke mit 5 m vom Böschungsfuß gemessen angesetzt.

Abbildung 3: Ausschnitt der Karte zur FFH-VP: Geschützte FFH-Lebensraumtypen (orange Flächen) in Trassennähe sind gekennzeichnet. Die Brücken übernehmen zudem für wandernde Tierarten wichtige Aufgaben im Biotopverbund.

Die Lage der Brücken (BR) und Durchlässe (DU) ist gekennzeichnet. Der Straßenbaumbestand befindet sich ausschließlich auf der Ostseite der B 167. Die Abbildung finden Sie auf der nächsten Seite.



- Kartenlegende**
- GSG**
 - FFH**
 - NSG**
 - RTK10
 - CIR_Punkte
 - CIR_Linien
 - ~ **Fließgewässer**
 - **Standgewässer**
 - **Moore und Sümpfe**
 - ~ **Gras- und Staudenfluren**
 - ~ **Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche**
 - ~ **Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen**
 - ~ **Wälder und Forsten**
 - ~ **Äcker**
 - ~ **Biotope der Grün- und Freiflächen**
 - ~ **Sonderbiotope**
 - ~ **Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen**
 - ~ **CIR_Flächen**
 - ~ **Fließgewässer**
 - **Stillegewässer**
 - **Moore und Sümpfe**
 - ~ **Gras- und Staudenfluren**
 - ~ **Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche, Heidefeld**
 - ~ **Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen**
 - ~ **Wälder und Forsten**
 - ~ **Äcker**
 - ~ **Grün- und Freiflächen**
 - ~ **Sonderbiotope**
 - ~ **Siedlungen, Verkehrsanlagen**

Quelle der Hintergrunddaten:
Landeskartendienst Brandenburg.

Alle noch vorhandenen 19 Straßenbäume auf der östlichen Seite bleiben bei einer westlichen Variante erhalten. Bei einer östlichen Variante müssten Sie gefällt werden

Das FFH-Gebiet Stobbertal wird an dessen östlicher Grenze (rote Kettenlinie) in einem Streifen von max. 5 Metern beeinträchtigt. Waldbäume am Böschungsfuß müssen gefällt werden. Prioritäre Lebensräume („Moore und Sümpfe“, orange-braune Flächen) werden durch die Baumaßnahme in Höhe des Durchlasses [DU 1] randlich beeinträchtigt (§). Die Beeinträchtigungen sind nicht von signifikanter Bedeutung

6.2 Projektbedingte Wirkfaktoren auf die nach FFH-RL-relevanten Lebensräume und Arten

Gemäß den § 34 BNatSchG in Umsetzung des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie sind die Beeinträchtigungen aus einer Analyse der von dem Projekt ausgehenden Wirkfaktoren und ihren direkten und indirekten Auswirkungen auf die vorkommenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie auf prioritäre Lebensräume und Arten zu ermitteln. Die Wirkfaktoren sind anhand der erfassten Projektinformationen zu bestimmen. Es ist nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden, die nach Art, Intensität, Dauer und räumlicher Reichweite zu bestimmen sind.

Aufgrund des zu bewahrenden oder zu entwickelnden günstigen Erhaltungszustandes (Artikel 2 Abs. 1 und 2 FFH-RL) der natürlichen Lebensräume und Arten sind die Beeinträchtigungen insbesondere im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu werten.

Die Wirkfaktoren und ihre Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf die relevanten Lebensräume und Arten werden im folgenden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgeführt. Die Angaben zu Art, Dauer, Intensität, Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beziehen sich auf projektbezogene Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Intensität und Ausmaß der Beeinträchtigungen lassen mit zunehmender Entfernung zu der geplanten Trasse der Bundesstraße B 167 nach, so dass die hier aufgeführten Angaben auf Teilflächen entlang der Trasse zu beziehen sind. Auswirkungen hinsichtlich des Biotopverbundes können jedoch weitaus größere Flächenauswirkungen besitzen.

6.3 Vorbelastung des Plangebietes

Das Plangebiet verfügt bereits über eine erhebliche Vorbelastung durch die bereits vorhandene Trasse der B 167. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen, wie Lärm, Blendreflexe (tagsüber), Lichtwirkung (nachts), Barrierewirkung und der Eintrag von Schadstoffen in die randlichen Bereiche der Lebensraumtypen beidseitig der Straße müssen bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Da die weitgehend geschlossenen Waldbiotope derartige Beeinträchtigungen, insbesondere im Sommerhalbjahr, relativ leistungsfähig abzupuffern vermögen, darf dort dieser Bereich allerdings nur mit wenigen Dutzend Metern angegeben werden.

6.4 Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele

Auf der Grundlage der prognostizierten Beeinträchtigungen muss ermittelt werden, ob der geplante Radweg entlang der Bundesstraße B 167 im Abschnitt zwischen Neuhardenberg und Altfriedland die beiden Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen prioritärer Lebensraumtypen sind grundsätzlich dann erheblich, wenn diese von signifikanter Bedeutung sind.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Die vorliegende Trasse der B 167 mit den durch sie bereits verursachten Vorbelastungen (Biotopverbund-, schutzgut- und lebensraumbezogen);
- Die im Zuge der Vorplanung bereits bestimmten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die gewählten Bauverfahren (Vor-Kopf und unter Vollsperrung).

Die Beurteilung der Erheblichkeit der vom geplanten Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen orientiert sich an dem bereits formulierten Begriff des „*günstigen Erhaltungszustandes*“ der betroffenen Lebensraumtypen und Habitate und an den in dem Gebietssteckbrief formulierten Erhaltungs- und Entwicklungszielen.

Die Bestände des prioritären Lebensraumtyps *Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)* sind nicht erheblich und nachhaltig von der Neubaumaßnahme betroffen. Die randliche Beeinträchtigung eines unmittelbar trassennahen, durch Eutrophierung bereits vorbelasteten Bereichs ist für den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps nicht von signifikanter Bedeutung.

Zudem sind weitere Lebensräume *Laubwälder* und *Gewässerufer* auf von Flächeninanspruchnahme und Überformung betroffen.

Durch die Bauarbeiten selbst sind keine zusätzlichen, baubedingten Auswirkungen auf die Flächen verbunden. Baustelleneinrichtungsflächen oder Lagerplätze sind im Nahbereich des FFH-Gebietes nicht vorgesehen, hierzu werden bereits befestigte Flächen der Trasse selbst genutzt. Da der Radweg und die 4 Querungsbauwerke in diesem Abschnitt unter Vollsperrung gebaut werden, steht dafür ein Fahrstreifen zur Verfügung.

Aus dem Betrieb der des Radweges sind keine Beeinträchtigungen auf die prioritären Lebensräume verbunden. Stoffeinträge durch die Benutzung der Straße mit KFZ finden bereits jetzt statt. Darüber hinaus weist das Schadstoffband nur in den Straßenrändern höhere Konzentrationen auf, die sich mit zunehmender Entfernung zur Straße verringern. Die topografischen Verhältnisse und die dortige Dammlage der B 167 sind für die Verdriftung von Schadstoffen in die prioritären Lebensräume als ungünstig zu beurteilen, allerdings wird diese durch den Radweg nicht verändert. Dessen zur Straßenseite gerichtete Entwässerung von Niederschlägen verursacht dagegen keinen weiteren Transport von Stoffen aus dem Straßenrandbereich. Darüber hinaus verhindert der Waldbestand auch weitgehend eine Windverwehung.

Hinsichtlich der Biotopverbundfunktionen ist durch den Bau eines zusätzlichen Radweges von einer Verschlechterung auszugehen. Die Verbreiterung der Gesamtanlage erhöht die Trenn- und Barrierewirkung des Straßenbauwerks. Wanderungsbewegungen von Tierarten können erschwert werden. Allerdings findet hier durch den Radweg keine wesentliche Verschlechterung statt, da dessen Frequenz in Bezug auf die hohe Verkehrslast der Straße vernachlässigbar ist.

Die bedeutsamen Wanderungskorridore entlang der Fließgewässer sind bereits jetzt für Wanderungsbewegungen ausgelegt und werden in gleicher Bauart erneuert, die Dammlage von Straße und Radweg ermöglicht an den beiden Brücken auch die Beibehaltung die Wanderung besonders fördernde lichte Höhen. Dort werden Radweg und Straße soweit als zulässig direkt benachbart geführt, um die Brückenbreite möglichst gering zu halten. Auf Grund der vorhandenen baulichen Dominanz erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele.

6.5 Zusammenwirken von beeinträchtigenden Faktoren mit anderen Projekten gemäß § 10 Abs. 1 Punkt 11 c BNatSchG

Weitere raumrelevante Projekte im Umfeld des FFH-Gebietes und des SPA-Gebietes sind derzeit nicht bekannt und geplant.

6.6 Zusammenfassung der Erheblichkeitsbewertung

Ausgangssituation (begrenzter Bewertungsrahmen)

Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt ausschließlich unter Begrenzung des Bewertungsrahmens auf die trassennahen Bereiche des FFH Gebietes. Eine Ausweitung des Bewertungsrahmens auf das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes, hätte eine Verflachung der Aussagen zur Folge, die auf der Grundlage des unzureichenden Datenmaterials nicht vertretbar wäre.

Darüber hinaus wird die Erheblichkeit im Hinblick auf den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Habitats der erhobenen Arten bewertet.

Bewertung der Erheblichkeit unter dem Flächenaspekt

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem oder prioritärem Interesse werden auf einer Länge von 375 Metern zu maximal 5 m Tiefe durch Überformung (Verbreiterung des Dammkörpers) randlich beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Flächenverteilung der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes erscheint die randliche Überformung als nicht von signifikanter Bedeutung.

Das SPA-Gebiet wird in seinen gebietsbestimmenden Merkmalen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Bewertung der Erheblichkeit unter dem Habitataspekt

Die Habitatfunktion ist im unmittelbar betroffenen Nahbereich am Dammfuß der Trasse bereits durch die vorhabensspezifischen Wirkaspekte der bestehenden Straße vorbelastet. Eine zusätzliche betriebsbedingte Belastung findet nicht statt, da diese von der hohen verkehrsdichte der Straße überlagert wird. Das Befahren oder Betreten des FFH-Gebietes (und auch weiter Bereiche des SPA-Gebietes) ist durch die 2-3 Meter hohe Dammlage des Radweges und dem anschließenden unwegsamen und sumpfigen Gelände unwahrscheinlich. An der ehemaligen Stobbermühle wird zudem an kulturhistorisch markanter Stelle eine bereits gestaltete Rastmöglichkeit angeboten, die erhalten bleiben soll.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Funktionen innerhalb des vom Projekt betroffenen Ökosystems sind nur sehr geringe Auswirkungen auf dessen Habitatfunktionen zu erwarten.

Bewertung der Erheblichkeit unter dem Aspekt des Biotopverbundes

Durch Verbreiterung der Trassenlage im Bereich der Stobberniederung kann von einer Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion ausgegangen werden. Aufgrund der nur sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen baulichen Dominanz der Bundesstraße, liegt die Beeinträchtigung aber unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Weitere Verbundfunktionen, insbesondere hinsichtlich der in der FFH-RL geforderten Natura-2000-Kohärenz in überregionaler bis hin zu europäischer Ausdehnung, werden aufgrund der geringfügigen Trassenverbreiterung nicht erheblich beeinträchtigt.

Bewertung der Erheblichkeit unter dem Aspekt der betroffenen abiotischen Schutzgüter

Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind im Untersuchungsgebiet von sehr hoher Beeinträchtigungsempfindlichkeit. Da die spezifischen Standortverhältnisse im Gebiet maßgeblich zur Ausformung der FFH-relevanten Lebensraumtypen und Habitats führen, sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, insbesondere durch Stoffeinträge jeglicher Art, gefährdend für den Erhalt des Status quo.

In Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen⁸, der Vorbelastung, dem ordnungsgemäßen Bauablauf und der engen räumlichen Bindung der Beeinträchtigungen an den Korridor der bestehenden Trassenführung sind die prognostizierbaren Beeinträchtigungen nicht als erheblich, im Sinne einer Gefährdung der Lebensraumtypen einzuschätzen.

⁸ Hier insbesondere: Bauen des Radweges und der Querungsbauwerke von der Straßentrasse aus unter Vollsperrung, kein Bau von Behelfsbrücken oder Umfahrungen.

Fazit

Auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials ist festzuhalten, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten nicht als erheblich im Hinblick auf ihren günstigen Erhaltungszustand einzuschätzen sind. Lebensräume von prioritärem und gemeinschaftlichem Interesse werden randlich in einem Streifen von max. 5 Meter überformt, die Beeinträchtigung ist aber im Hinblick auf die Gebietskulisse und den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps nicht signifikant.

Veränderungen des unmittelbaren Trassen-Nahbereiches und die Verbreiterung der Gesamtanlage können aufgrund der bereits bestehenden Trasse als unerheblich auf die Beeinträchtigung von Wanderungsbewegungen von Tierarten angesehen werden.

Das geplante Projekt ist daher hinsichtlich der Vorgaben der FFH-RL und des § 34 BNatSchG verträglich.

Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG

Die Anwendung des § 34 Abs. 3 bzw. 4 BNatSchG kommt für die Durchführung der geplanten Ausbaumaßnahme nicht zum Tragen, da die FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und des SPA-Gebietes ergeben hat.

7 Anhang I Fotodokumentation



Abbildung 4: Blick über die B 167 und den östlichen Straßensaum auf die Fischzucht (nördlich der Abzweigung der Landesstraße L34)



Abbildung 5: Uferpartie am Fischeich unmittelbar an der Zufahrt (Kastanienallee) nach Altfriedland. Trotz ihrer künstlichen Anlage ist die Fischzucht mittlerweile sehr naturnah eingebunden und weist einen hohen Strukturreichtum an begleitenden Biotopstrukturen auf, z.B. naturnahe Gebüsche, Röhricht- und Schwimmblattzonen).



Abbildung 6: Vogelzug über den Karlsdorfer Teichen in Höhe der Bushaltestelle an der L34-Abzweigung. Die Brut- und Rastbiotope des SPA-Gebietes werden durch eine abschirmende Gehölzkulisse zu beiden Seiten der B 167 vor Beeinträchtigungen geschützt. Diese Gehölze bleiben unbeeinträchtigt, da der Radweg in Höhe der Fischeiche auf dem vorgelagerten Saum-/Wiesenstreifen angelegt werden kann.



Abbildung 7: Blick von der westlichen Straßenseite auf eine Gruppe von 8 Straßenbäumen (Linden), die bei einer Radwegvariante auf der Ostseite gefällt werden müssten (südlich der Stobberbrücke).



Abbildung 8: Blick in die Auwaldstandorte östlich der B 167.



Abbildung 9: Seitlicher Blick an der Brücke südlich des Stobbers. Hier wird sichtbar wie schmal der Saumstreifen für die Anlage eines möglichen Radweges in Höhe der Brückenbauwerke ist.



Abbildung 10: Blick in die Niederung östlich der B 167. Deutlich ist der feuchte, schwarze Niedermoortorf-Standort zu erkennen.



Abbildung 11: Blick in die Auwaldfläche westlich der B 167 in Höhe der Stobberbrücke. Das Oberwasser des Stobbers ist hier 1,3 m höher angestaut und fällt über einen Absturz unmittelbar an der Brücke. Die aquatische Durchlässigkeit und Querungsmöglichkeiten für Kleinsäuger (z.B. Biber, Fischotter) wird über eine Fischtreppe (Rampe) erreicht.



Abbildung 12: Blick von der östlichen Seite in den Auwald westlich an der Stobberbrücke.

8 Anhang II Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Brandenburgische Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 26. Juli 2004
- Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl.I/99 S.211) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04 S. 240, 241)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 BBI S. 50)
- EG-Richtlinie 92/43 (Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL)) vom 21.05. 1992
- FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. 1994: RSM 94 - Regel-Saatgut-Mischungen Rasen 1994, Troisdorf.
- FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. 1990: Grundsätze für die funktionsgerechte Planung, Anlage und Pflege von Gehölzpflanzungen, Troisdorf.
- FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. 1995: Gütebestimmung für Baumschulpflanzen, Troisdorf.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf 1999: Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen, Bonn-Bad Godesberg.
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. BBI S. 350), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni.2006 (GVBl. BB I S. 74,79)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. BBI S. 215)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1758, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl I 2007, S. 2873).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 BGBl I 1998, S. 502, geändert durch Art. 17 G vom 9.9.2001 BGBl I S. 2331
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002

- HVA F-StB 2006 Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (Stand 09-2006), Hg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, FGSV Verlag, Köln.
- Musterkarten FFH-VP 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau, Hg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Verlags-Kartographie, Alsfeld
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1999 zuletzt geändert am 21.12.1999 (BGBl. I S. 2843)
- Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) vom Januar 2003

Literatur

- ADAM, K.; NOHL, W.; VALENTIN, W. 1986: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Hg.: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG: Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis, Natur und Landschaft, 74. Jg., 1999, Heft 2
- AUHAGEN, A., ERMER, K., MOHRMANN, R. 2002: Landschaftsplanung in der Praxis, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- BLUME, H. P. 1990: Handbuch des Bodenschutzes. Landsberg / Lech.
- ELLENBERG, H. 1984: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. 4. Aufl. Stuttgart.
- ELLENBERG ET. AL. 1981: Straßenökologie. In: Broschürenreihe Deutsche Straßenliga e.V.: Ökologie und Straße. Ausgabe 3. Bonn.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. 1992: UVP. Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Methodischer Leitfaden, 2. überarb. und erw. Aufl., München.
- GELLERMANN, M. 1998: Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 4, Berlin, Wien
- JEDICKE, E., FREY, W., HUNSDORFER, M., STEINBACH, E. 1993: Praktische Landschaftspflege. Stuttgart.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U.; SPANDAU, L.; STRAßER, H. 1998: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft?, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG LUA (HG.) 2001: Biotopkartierungsschlüssel Neufassung (Vorläufige, zwischen LUA, LAGS und LFE abgestimmte Ausgabe), Potsdam
- MARKS, R. / MÜLLER, M.J. / LESER, H. / KLINK, H.J. (HG.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Bd. 229, 2. Aufl. Trier.

- MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, WOHNEN UND VERKEHR BRANDENBURG (HG.), 1999: Handbuch für die landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg; Potsdam.
- NIEDERSTADT, F.: Die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durch das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, in: Natur und Recht 1998, Heft 10
- PLACHTER, H. 1991: Naturschutz; G. Fischer, Stuttgart
- RUNGE, F. 1990: Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Münster
- SCHEFFER, F., SCHACHTSCHABEL, P. (HG.) 1982: Lehrbuch der Bodenkunde. 11. Aufl. Stuttgart.
- SCHOLZ, E. 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam.
- SPORBECK, O.: Die Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie, Praxisorientierte Hinweise zur Durchführung, in: UVP-Report 5/98
- SSYMANK, A. / HAUKE, U. / RÜCKRIEM, C. / SCHRÖDER, E. / MESSER, D. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg
- STÜBER, S.: Gibt es „potentielle Schutzgebiete“ i.S.d. FFH-Richtlinie; Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 19.5.1998 – 4 A 9/97 -, in: Natur und Recht 1998, Heft 10
- TÜXEN, R. 1979: Die Pflanzengesellschaften Nordwestdeutschlands, Vaduz.
- WAGNER, U. 1992: Schadstoffbelastung und Filterwirkung der Straßenränder.

9 Standard-Erhebungsbögen der Natura-2000-Gebiete

9.1 FFH-Gebiet DE 3450303 Stobbertal

Siehe folgende Seiten.

9.2 SPA-Gebiet DE 3450401 Märkische Schweiz

Siehe folgende Seiten.

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

G

1.2. Kennziffer

D	E	3	4	5	0	3	0	3
---	---	---	---	---	---	---	---	---

1.3. Ausfülldatum

2	0	0	0	0	3
---	---	---	---	---	---

1.4. Fortschreibung

2	0	0	2	0	6
---	---	---	---	---	---

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	3	4	5	0	4	0	1
D	E	3	4	5	0	3	0	6
D	E	3	4	5	0	3	0	1

NATURA 2000-Kennziffer

1.6. Informant

NP Märkische Schweiz
 NP Märkische Schweiz
 Landesanstalt für Großschutzgebiete Naturparkverwaltung Märkische Schweiz
 Eberswalder Chausse 6, 15377 Waldsiefersdorf

1.7. Gebietsname

Stobbertal

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

2	0	0	0	0	9
---	---	---	---	---	---

Als GGB bestätigt

2	0	0	4	1	2
---	---	---	---	---	---

Ausweisung als BSG

--	--	--	--	--	--

Ausweisung als BEG
 (später auszufüllen)

1	9	9	0	1	0
---	---	---	---	---	---

2. LAGE DES GEBIETES

2.1. Lage des Gebietmittelpunkts

Länge

E	1	4			8
---	---	---	--	--	---

Breite

2	5	5	2	3	4	5	3
---	---	---	---	---	---	---	---

W / G (Greenwich)

2.2. Fläche (ha)

				8	6	6
--	--	--	--	---	---	---

2.3. Erstreckung (km)

		0
--	--	---

2.4. Höhe über NN (m):

Min.

		1	0
--	--	---	---

Max.

		7	0
--	--	---	---

Mittel

		3	8
--	--	---	---

2.5. Verwaltungsgebiet

NUTS-Kennziffer

D	E	4	0	9

Name des Verwaltungsgebiets

Märkisch-Oderland

Anteil (%)

1	0	0

Meeresgebiet außerhalb eines NUTS-Verwaltungsgebiets

		0
--	--	---

2.6. Biogeographische Region

alpin

atlantisch

boreal

kontinental

makaronesisch

mediterran

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung

Anhang I - Lebensräume

Kennziffer				Anteil (%)	Repräsentativität		Relative Fläche	Erhaltungszustand		Gesamtbeurteilung		
3	2	6	0		A			C	A		A	
6	1	2	0	< 1	B			C	B		B	
6	4	3	0	5	A			C	A		A	
9	1	6	0	6	B			C	B		B	
9	1	7	0	< 1	B			C	B		B	
9	1	E	0	3	A			C	A		A	

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung								
		Nichtziehend	Ziehend		Population	Erhaltung		Isolierung	Gesamt				
			Brütend	Überwinternd		Auf dem Durchzug							

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung			
		Nichtziehend	Ziehend		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
		Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug				

3.2.c Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer					Name	Population			Gebietsbeurteilung																				
						Nichtziehend	Ziehend			Population		Erhaltung		Isolierung		Gesamt													
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug																					
1	3	3	7		Castor fiber	i	P					B			C														
1	3	5	5		Lutra lutra	i	P					B			C											B			C

3.2.d Amphibien und Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

					Population											
					Nichtziehend	Ziehend			Gebietsbeurteilung							
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population		Erhaltung		Isolierung		Gesamt	
1	1	8	8	Bombina bombina	iP					C		B		C		C
1	2	2	0	Emys orbicularis	iP					C		C		C		C

3.2.e Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer				Name	Population			Gebietsbeurteilung						
					Nichtziehend	Ziehend		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt			
					Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug							
1	1	3	0	Aspius aspius	i P				C		B		C	C
1	1	4	9	Cobitis taenia	i R				C		B		C	C
1	1	4	5	Misgurnus fossilis	i P				C		B		C	B
1	1	3	4	Rhodeus amarus	i R				C		A		C	B

3.2.f Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Population

Gebietsbeurteilung

Kennziffer				Name	Nichtziehend	Ziehend			Population	Gebietsbeurteilung		
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug		Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1	0	3	2	Unio crassus	i P				C	B	C	B
1	0	1	4	Vertigo angustior	i > 36				C	C	C	C
1	0	1	6	Vertigo moulinsiana	i > 1				C	C	C	C
1	0	4	2	Leucorhina pectoralis	i P				C	B	C	B

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	
Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	
Küstendünen, Sandstrände, Machair	
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	
Binnengewässer (stehend und fließend)	1
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	13
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2
Trockenrasen, Steppen	1
Feuchtes und mesophiles Grünland	5
Alpine und subalpine Rasen	
Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechsellanbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
Melloriertes Grünland	
Anderes Ackerland	1
Laubwald	32
Nadelwald	40
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	5
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	
INSGESAMT	100 %
<p>Andere Gebietsmerkmale:</p> <p>reich reliefiertes und strukturiertes Fließtal im Zentrum der Märkischen Schweiz mit abwechslungsreichem Vegetationsmosaik aus Feuchtwiesen, Staudenfluren und verschiedenen naturnahen Laubwäldern und einem der wertvollsten Fließgewässer Ostbrandenburgs</p>	

4.2. Güte und Bedeutung

Hoher Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH RL, bedeutende Vorkommen zahlreicher Anhang II - Arten.

4.3. Verletzlichkeit

--

4.4. Gebietsausweisung (Bemerkungen zu den nachstehenden quantitativen Angaben)

--

4.5. Besitzverhältnisse

Privat: 0 % Kommunen:0 % Land: 0 % Bund: 0 % sonst.: 0 %
--

4.6. Dokumentation

CIR - Luftbildkartierung (Bildmaterial 1991 - 1994) Literaturliste siehe Anlage
--

4.7. Geschichte (von der Kommission auszufüllen)

Datum	Geändertes Feld	Beschreibung

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)			
D	E	0	7	1	0	0																	
D	E	0	5	1	0	0																	
D	E	0	2	9	7																		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer				Gebietsname				Überdeckung				
								Anteil (%)				
D	E	0	7	Naturpark Märkische Schweiz				-	1 0 0			
D	E	0	5	Naturpark Märkische Schweiz				-	1 0 0			
D	E	0	2	Klobichsee				/	0			
D	E	0	2	Stobbertal				*	9 7			

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname				Überdeckung				
						Anteil (%)				
Ramsar-Übereinkommen	1									
	2									
	3									
	4									
Biogenetisches Reservat	1									
	2									
	3									
Gebiet mit Europadiplom	---									
Biosphärenreservat	---									
Barcelona-Übereinkommen	---									
World Heritage Site	---									
Sonstiger Typ	---									

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung				CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung			
				Anteil (%)								Anteil (%)			

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß	Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer

3351
3450
3451

Maßstab

25000
25000
25000

Projektion

Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

UTM, ETRS89 (Maßstab 1:25000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigefügt:



JA



NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

Weitere Literaturangaben

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V. (2001); Atlas Herpetofauna 2000 in Brandenburg (Vorl. Verbreitungskarten)
Brämick U. et al. (MELF Hrsg.) (1998); Fische in Brandenburg - Verbreitung und Beschreibung der märkischen Fischfauna; 152; Selbstverlag; Potsdam
Dolch, Teubner (2002); Ergebnisse des laufenden Monitorings Fischotter und Biber
Hielscher K. u. Sommerhäuser V.; LUA Insectis Datenbank, fortlaufende Aufnahme, Verwaltung der Originalquellen; Potsdam

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

J

1.2. Kennziffer

D E 3 4 5 0 4 0 1

1.3. Ausfülldatum

1 9 9 8 0 2

1.4. Fortschreibung

2 0 0 4 1 2

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	3	4	5	0	3	0	9
D	E	3	4	5	0	3	0	3
D	E	3	4	5	0	3	0	5

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	3	4	5	0	3	2	0
D	E	3	4	5	0	3	0	8
D	E	3	4	5	0	3	0	1

1.6. Informant

Dr. Zimmermann/Ryslavy/Dr.Hielscher
Brandenburg: Landesumweltamt
Landesumweltamt Brandenburg Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser
Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam

1.7. Gebietsname

Märkische Schweiz

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

[] [] [] [] [] [] [] []

Als GGB bestätigt

[] [] [] [] [] [] [] []

Ausweisung als BSG

1 9 9 7 1 2

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

[] [] [] [] [] [] [] []

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

1.2. Kennziffer

1.3. Ausfülldatum

1.4. Fortschreibung

J

D	E	3	4	5	0	4	0	1
---	---	---	---	---	---	---	---	---

1	9	9	8	0	2
---	---	---	---	---	---

2	0	0	4	1	2
---	---	---	---	---	---

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	3	4	5	0	3	0	2
D	E	3	4	5	0	3	0	6
D	E	3	5	4	9	3	0	3

D	E	3	5	5	3	3	0	8
D	E	3	4	5	0	3	0	4
D	E	3	4	5	0	3	0	7

1.6. Informant

Dr. Zimmermann/Ryslavy/Dr.Hielscher
Brandenburg: Landesumweltamt
Landesumweltamt Brandenburg Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser
Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam

1.7. Gebietsname

Märkische Schweiz

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--

Ausweisung als BSG

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

1	9	9	7	1	2
---	---	---	---	---	---

--	--	--	--	--	--

2. LAGE DES GEBIETES

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts

Länge

E	1	4	1	0
---	---	---	---	---

Breite

1	1	5	2	3	6		5
---	---	---	---	---	---	--	---

W / G (Greenwich)

2.2. Fläche (ha)

	1	7	9	6	8
--	---	---	---	---	---

2.3. Erstreckung (km)

		0
--	--	---

2.4. Höhe über NN (m):

Min.

			5
--	--	--	---

Max.

		6	2
--	--	---	---

Mittel

		4	8
--	--	---	---

2.5. Verwaltungsgebiet

NUTS-Kennziffer

D	E	4	0	9

Name des Verwaltungsgebiets

Märkisch-Oderland

Anteil (%)

1	0	0

Meeresgebiet außerhalb eines NUTS-Verwaltungsgebiets

		0
--	--	---

2.6. Biogeographische Region

alpin

atlantisch

boreal

kontinental

makaronesisch

mediterran

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung					
		Nichtziehend	Ziehend		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt		
			Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug					
A 2 2 9	Alcedo atthis		p < 15			C		B		C
A 2 5 5	Anthus campestris		p < 2			C		B		C
A 2 2 4	Caprimulgus europaeus		p = 2			C		B		C
A 0 3 1	Ciconia ciconia		p = 7			C		B		C
A 0 3 0	Ciconia nigra					C				C
A 0 8 1	Circus aeruginosus		p < 20			C		B		C
A 2 3 8	Dendrocopos medius		p < 40			C		B		B
A 2 3 6	Dryocopus martius		p < 30			C		B		C
A 3 7 9	Emberiza hortulana		p < 30			C		B		C
A 3 2 0	Ficedula parva		p < 15			C		B		C
A 1 2 7	Grus grus		p < 35			C		B		B
A 0 7 5	Haliaeetus albicilla		p < 2			C		B		C
A 3 3 8	Lanius collurio		p < 250			C		B		C
A 2 4 6	Lullula arborea		p > 50			C		B		C
A 0 7 3	Milvus migrans		p < 6			C		B		C
A 0 7 4	Milvus milvus		p < 8			C		B		C
A 0 9 4	Pandion haliaetus		p < 2			C		B	A	C
A 0 7 2	Pernis apivorus		p < 6			C		B		C
A 1 9 3	Sterna hirundo		p < 50			C		B		B
A 3 0 7	Sylvia nisoria		p > 20			C		B		C
A 0 4 2	Anser erythropus				i < 3				C	
A 0 2 1	Botaurus stellaris		p < 3			C		B		C
A 1 9 7	Chlidonias niger				i < 20			B		C
A 0 8 2	Circus cyaneus				i < 5			B		C
A 1 2 2	Crex crex		p < 3			C		B		C
A 0 3 8	Cygnus cygnus				i < 10			B		C
A 0 2 7	Egretta alba				i < 20			A		C
A 1 2 7	Grus grus				i < 350			B		C

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung							
		Nichtziehend	Ziehend		Population		Erhaltung		Isolierung		Gesamt	
			Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug							
A 0 2 2	<i>Ixobrychus minutus</i>		p < 2			B		B	A			B
A 1 5 1	<i>Philomachus pugnax</i>				i < 5			B			C	
A 1 1 9	<i>Porzana porzana</i>		p < 3			C		B	A			C
A 0 6 0	<i>Aythya nyroca</i>				i < 1			C			C	
A 0 3 0	<i>Ciconia nigra</i>				i < 2			B			C	
A 0 9 8	<i>Falco columbarius</i>				i < 2			B			C	
A 1 0 3	<i>Falco peregrinus</i>				i < 2			B			C	
A 0 7 5	<i>Haliaeetus albicilla</i>				i < 10			B			C	
A 0 6 8	<i>Mergus albellus</i>				i < 20	C		B			C	C
A 0 9 4	<i>Pandion haliaetus</i>				i < 5			B			C	
A 1 4 0	<i>Pluvialis apricaria</i>				i < 500	C		B			C	C
A 3 9 6	<i>Branta ruficollis</i>				i < 2			C			C	
A 1 9 3	<i>Sterna hirundo</i>				i > 20	C		B			C	C
A 1 6 6	<i>Tringa glareola</i>				i < 30			B			C	

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung					
		Nichtziehend	Ziehend		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt		
			Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug					
A 0 3 9	Anser fabalis				i > 25000	B	B		C	B
A 1 8 4	Larus argentatus		p < 15			C	B		B	C
A 4 5 9	Larus cachinnans		p < 3			B	B	A		B
A 1 4 2	Vanellus vanellus				i > 3000	C	B		C	C
A 2 9 7	Acrocephalus scirpaceus		p < 800			C	B		C	C
A 1 6 8	Actitis hypoleucos				i < 10		B		C	
A 0 5 4	Anas acuta				i < 10	C	B		C	C
A 0 5 6	Anas clypeata				i < 300	B	B		C	C
A 0 5 2	Anas crecca				i < 500	C	B		C	C
A 0 5 0	Anas penelope				i < 200	C	B		C	C
A 0 5 3	Anas platyrhynchos		p < 100			C	B		C	C
A 0 5 3	Anas platyrhynchos				i < 2500	C	B		C	C
A 0 5 5	Anas querquedula				i < 20		B		C	
A 0 5 1	Anas strepera				i < 50	C	B		C	C
A 0 4 1	Anser albifrons				i < 8000	B	B		C	C
A 0 4 3	Anser anser		p < 50			C	B		C	C
A 0 4 3	Anser anser				i < 5000	B	B		C	B
A 0 2 8	Ardea cinerea		p < 90			C	B		C	C
A 0 2 8	Ardea cinerea				i < 200		B		C	
A 0 5 9	Aythya ferina		p < 10			C	B		C	C
A 0 5 9	Aythya ferina				i < 100	C	B		C	C
A 0 6 1	Aythya fuligula		p < 50			C	B		C	C
A 0 6 1	Aythya fuligula				i < 50	C	B		C	C
A 0 6 7	Bucephala clangula		p < 5			C	B		B	C
A 0 6 7	Bucephala clangula				i < 30	C	B		C	C
A 1 3 6	Charadrius dubius		p < 5			C	B		C	C
A 1 3 6	Charadrius dubius				i < 20		B		C	
A 0 9 9	Falco subbuteo		p < 3			C	B		C	C

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Kennziffer	Name	Population			Population	Gebietsbeurteilung		
		Nichtziehend	Ziehend			Erhaltung	Isolierung	Gesamt
			Brütend	Überwinternd				
A 1 2 5	Fulica atra				C	B	C	C
A 1 2 5	Fulica atra			i < 400	C	B	C	C
A 1 2 3	Gallinula chloropus			p < 25	C	B	C	C
A 1 5 3	Gallinago gallinago			p < 30	C	B	C	B
A 1 5 3	Gallinago gallinago			i < 15		B	C	
A 3 4 0	Lanius excubitor			p > 5	C	B	B	C
A 3 4 0	Lanius excubitor			i < 15				
A 1 7 9	Larus ridibundus			p < 10	C	B	C	C
A 1 7 9	Larus ridibundus			i < 80	C	B	C	C
A 2 9 2	Locustella luscinioides			p < 100	C	B	C	C
A 2 7 0	Luscinia luscinia			p < 30	C	B	B	C
A 2 7 1	Luscinia megarhynchos			p < 220	C	B	B	C
A 0 7 0	Mergus merganser			i < 350	C	B	C	C
A 1 6 0	Numenius arquata			i < 15	C	B	C	C
A 0 0 5	Podiceps cristatus			p < 40	C	B	C	C
A 0 0 5	Podiceps cristatus			i < 180	C	B	C	C
A 0 0 6	Podiceps grisegena			p < 4	C	B	B	C
A 1 1 8	Rallus aquaticus			p < 30	C	B	C	C
A 2 4 9	Riparia riparia			p < 50	C	B	C	C
A 2 7 5	Saxicola rubetra			p > 100	C	B	C	C
A 1 5 5	Scolopax rusticola			p < 20	C	B	C	C
A 0 0 4	Tachybaptus ruficollis			p < 10	C	B	C	C
A 0 0 4	Tachybaptus ruficollis			i < 20		B	C	
A 1 6 1	Tringa erythropus			i < 5	C	B	C	C
A 1 6 4	Tringa nebularia			i < 5	C	B	C	C
A 1 6 2	Tringa totanus			i < 5	C	B	C	C
A 2 3 2	Upupa epops			p < 2	C	B	B	C
A 1 4 2	Vanellus vanellus			p < 4	C	B	C	C

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Kennziffer					Name	Population			Population	Gebietsbeurteilung						
						Nichtziehend	Ziehend			Erhaltung	Isolierung	Gesamt				
							Brütend	Überwinternd					Auf dem Durchzug			
A	0	3	6		Cygnus olor			p < 20		C		B		C		C
A	1	4	9		Calidris alpina					C		B		C		C
A	1	4	5		Calidris minuta							B		C		
A	1	3	7		Charadrius hiaticula					C		B		C		
					Cygnus columbianus					C		B		C		C
A	0	3	6		Cygnus olor					C		B		C		C
A	0	4	0		Anser brachyrhynchus					C		B		C		C
A	1	8	4		Larus argentatus					C		B		C		C
A	1	8	2		Larus canus					C		B		C		C
A	0	1	7		Phalacrocorax carbo					C		B		C		C
A	0	0	6		Podiceps grisegena					C		B		C		C
A	1	4	6		Calidris temminckii							B		C		

3.2.c Säuger, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Population			Population	Gebietsbeurteilung			Gesamt
		Nichtziehend	Ziehend			Erhaltung	Isolierung		
			Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug				

3.2.d Amphibien und Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer				Name		Nichtziehend	Ziehend			Gebietsbeurteilung										
							Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population		Erhaltung		Isolierung		Gesamt				

3.2.e Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Population

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung				
		Nichtziehend	Ziehend		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt	
		Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug					

3.2.f Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Population

Gebietsbeurteilung

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung			
		Nichtziehend	Ziehend		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
		Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug				

3.2.g. Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer	Name	Population			Gebietsbeurteilung		
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt		

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	
Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	
Küstendünen, Sandstrände, Machair	
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	
Binnengewässer (stehend und fließend)	
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	
Trockenrasen, Steppen	
Feuchtes und mesophiles Grünland	
Alpine und subalpine Rasen	
Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
Melloriertes Grünland	
Anderes Ackerland	
Laubwald	
Nadelwald	
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	
INSGESAMT	100 %
<p>Andere Gebietsmerkmale:</p> <p>Reich strukturiertes Grund- und Endmoränengebiet mit hohem Waldanteil, wertvollen Fließgewässern und Seen</p>	

4.2. Güte und Bedeutung

Zahlreiche Brutvogelarten, Teichgebiet Altfriedland wichtiges Rastgebiet für Gänse.

4.3. Verletzlichkeit

z.T. Gefährdung durch Tourismus

4.4. Gebietsausweisung (Bemerkungen zu den nachstehenden quantitativen Angaben)

Waldsaatgans bis 5 Ind.

4.5. Besitzverhältnisse

Privat: 0 %
Kommunen:0 %
Land: 0 %
Bund: 0 %
sonst.: 0 %

4.6. Dokumentation

Flächendeckende Biotopkartierung 1:10000

4.7. Geschichte (von der Kommission auszufüllen)

Datum	Geändertes Feld	Beschreibung

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)										
D	E	0	7	1	0	0																								
D	E	0	5	1	0	0																								
D	E	0	2	1	0																									

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer				Gebietsname				Art	Überdeckung Anteil (%)			
D	E	0	7	Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet				/	0			
D	E	0	7	Märkische Schweiz				/	0			
D	E	0	7	Naturpark Märkische Schweiz				*	1	0	0	
D	E	0	5	Naturpark "Märkische Schweiz"				*	1	0	0	
D	E	0	2	Tiergarten				+	1			
D	E	0	2	Stobbertal				*	5			
D	E	0	2	Ruhlsdorfer Bruch				*	1			

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname				Art	Überdeckung Anteil (%)			
Ramsar-Übereinkommen	1									
	2									
	3									
	4									
Biogenetisches Reservat	1									
	2									
	3									
Gebiet mit Europadiplom	---									
Biosphärenreservat	---									
Barcelona-Übereinkommen	---									
World Heritage Site	---									
Sonstiger Typ	---									

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung		CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung	
				Art	Anteil (%)					Art	Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
D E 0 2	Klobichsee	*	3
D E 0 2	Gumnitz und Großer Schlagenthinsee	*	1
D E 0 2	Gartzsee	+	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europadiplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
Sonstiger Typ	---		

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit CORINE-Biotop-Gebieten

Überdeckung			Überdeckung		
CORINE-Gebietskennziffer	Art	Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Anteil (%)

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß	Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhaltung oder Entwicklung der vorkommenden, rastenden und überwinternden Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG sowie ihrer Lebensräume und Rastplätze

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer

3349
3350
3351
3449
3450
3451

Maßstab

25000
25000
25000
25000
25000
25000

Projektion

Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

UTM, ETRS89 (Maßstab 1:25000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigelegt:



JA



NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer

3549
3550

Maßstab

25000
25000

Projektion

Gauss-Krüger (DE)
Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

UTM, ETRS89 (Maßstab 1:25000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigelegt:



JA



NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum